

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 09. Mai 2008
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Dividende
Veröffentlichungspflichtiger: HeidelbergCement AG, Heidelberg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 080512003957
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

HEIDELBERGCEMENT

HeidelbergCement AG

Heidelberg

ISIN: DE0006047004 // WKN: 604700

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 8. Mai 2008 hat beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von 3.804.394.575,87 EUR wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von 1,30 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie; auf 125.000.000 für das Geschäftsjahr 2007 dividendenberechtigte Stückaktien entfällt somit eine Dividendensumme von 162.500.000,00 EUR.

Der danach verbleibende Bilanzgewinn von 3.641.894.575,87 EUR wird in Höhe von 3.600.000.000,00 EUR in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt und in Höhe von 41.894.575,87 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Dividende wird ab 9. Mai 2008 unter Abzug von 20 % Kapitalertragsteuer und des hierauf entfallenden Solidaritätszuschlages von 5,5 % (insgesamt 21,1 %) bei unserer Gesellschaftskasse in Heidelberg, Berliner Str. 6, oder bei der Dresdner Bank AG und deren Niederlassungen gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 14 ausbezahlt.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer und der einbehaltene Solidaritätszuschlag werden bei inländischen, nicht von der Steuer befreiten Aktionären grundsätzlich auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag angerechnet bzw. erstattet.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag entfällt bei solchen inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine „Nicht-Veranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Heidelberg, im Mai 2008

Der Vorstand